

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030/ 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

AZ: BSchK/02/2023/B
AZ: LSchK/NI/2021/23-24A

Berlin, den 16. Januar 2024

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren

des Genossen Antragsteller

- Antragsteller (AS) und Beschwerdeführer-

gegen die Genossen Antragsgegner

- Antragsgegner (AG) und Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 13. Januar 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Beschwerde gegen den (undatierten) Beschluss der Landesschiedskommission Niedersachsen zu den GZ LSchKNI 23-2021 sowie LSchKNI 24-2021 wird zurückgewiesen.“

Begründung:

I.

Der Entscheidung der BSchK liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 beantragte der AS den Ausschluss der AG aus der Partei DIE LINKE. Er begründete beide Ausschlussanträge damit, dass die AG für die Wählergemeinschaft SOLI (Sozial-Ökologische Liste) bei den Kommunalwahlen am 12. September 2021 in den Kreistag gewählt worden seien, obwohl es – im Unterschied zu vorhergehenden Wahlen zum Kreistag - eine eigene Liste der Partei DIE LINKE zu den Wahlen gab.

Die LSchKNI hat beide Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die AG erklärten, dass der AG zu 1. SOLI 2011 mitgegründet habe. Sie sei ein Bündnis von LINKEN mit Unorganisierten. Es seien 2011, 2016 und 2021 ca. 8,6/8,7% der Stimmen errungen worden, bei der hier verfahrensgegenständlichen Wahl seien von der SOLI-Liste neben den AG nur noch ein Nichtparteimitglied in den Kreistag gewählt worden. Zusätzlich sei von der LINKEN-Liste ein Nichtparteimitglied in den Kreistag gewählt worden, der gemeinsam mit den SOLI-Abgeordneten eine Fraktion gebildet habe. Bei einem Parteiausschluss gebe es kein Parteimitglied mehr im Kreistag; der Ausschluss würde auch das jahrelange Bündnis mit linken Kräften zerstören.

Seit 1986 hätte der AG zu 1. viele kommunalpolitische Wahlfunktionen errungen (Fraktionsvorsitzender, stellv. Samtgemeindebürgermeister, stellv. Landrat). Die durch den damaligen, zwischenzeitlich aus der Partei ausgetretenen KV-Vorsitzenden 2017 in der Presse verkündete Entscheidung, zukünftig als LINKE mit einer eigenen Liste zu Wahlen anzutreten, sei im KV weder diskutiert noch beschlossen worden.

Der AS wurde mit Schreiben vom 28. November 2022 aufgefordert, zu den Ausführungen der AG bis zum 12. Dezember 2022 Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Am 17. Dezember 2022 fand die mündliche Verhandlung vor der LSchKNI statt. Die AG fehlten entschuldigt.

Mit undatiertem Beschluss, übersandt den Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 10. Januar 2023, wies die LSchKNI die Anträge zurück.

Sie begründete die Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:

- Auf die Prüfung eines schweren Schadens komme es nicht an, da der konkurrierende Wahlantritt nicht rechtswidrig gewesen sei.
- Der für eine Änderung der Wahlstrategie mit Aufstellung einer eigenen Liste notwendige Beschluss einer Mitgliederversammlung des KV läge nicht vor.
- Im Übrigen sei ein schwerer Schaden für die Partei durch den AS nicht behauptet worden und sonst auch nicht erkennbar.
- Die AG würden als bekannte und erfolgreiche Kommunalpolitiker der LINKEN agieren. Der Parteiausschluss und das Zerschlagen der KT-Fraktion würden in der Öffentlichkeit eine erhebliche negative Auswirkung haben.

Mit am 10. Februar 2023 bei der BSchK eingehendem Schreiben vom 05. Februar 2023 legte der AS Beschwerde gegen den Beschluss der LSchKNI ein. Im Wesentlichen wiederholte er seine erstinstanzlichen Gründe und beantragte sinngemäß,

unter Aufhebung des Beschlusses der LSchKNI die AG aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

Er rügt, dass die LSchKNI ihm in der mündlichen Verhandlung nicht die Möglichkeit gegeben habe, zu den schriftsätzlichen Ausführungen der AG mündlich Stellung zu nehmen. Es habe auch – im Gegensatz zur Annahme der LSchKNI - am 01. Dezember 2020 einen Beschluss der Mitgliederversammlung des KV gegeben, eigenständig bei der Kommunalwahl 2021 anzutreten. Dieser Antrag sei von ihm am 27. November 2020 per E-Mail an alle Mitglieder des KV, soweit er deren E-Mail-Adresse kenne, gestellt worden. Er sei dann unter dem TO-Punkt „Verschiedenes“ behandelt und einstimmig mit 10 anwesenden Mitgliedern beschlossen worden. Begründet habe er den Antrag unter anderem damit, dass SOLI keine Mitglieder der Partei DIE LINKE auf ihrer Liste haben wolle.

Mit E-Mail vom 22. Februar 2023 teilte der nunmehrige Co-Vorsitzende des KV Lüchow Dannenberg mit, dass zukünftig durch den KV wieder angestrebt werde, eine gemeinsame Liste mit dem SOLI aufzustellen.

Der ursprünglich für den 22. April 2023 angesetzte Termin zur mündlichen Verhandlung wurde auf begründeten Antrag des AS aufgehoben.

Am 10. Juni 2023 wurde erneut zur mündlichen Verhandlung geladen. Vor Durchführung der mündlichen Verhandlung wurde durch Beschluss das Verfahren in zwei Verfahren aufgetrennt (gegen AG 1 zum GZ BSchK/02/2023a/B; gegen AG 2 zum GZ BSchK/02/2023b/B) und zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Das Verfahren BSchK/02/2023a/B führt.

In der mündlichen Verhandlung war der AS anwesend; die AG verzichteten auf eine Teilnahme. Über den vorliegenden Akteninhalt hinausgehender Vortrag ergab sich aus der Verhandlung nicht.

Am Schluss der mündlichen Verhandlung hatte die BSchK folgenden Hinweisbeschluss gefasst:

„Dem AS wird aufgegeben, die Einladung zur und das Protokoll der Aufstellungsversammlung für die Kandidaten zur Kreistagswahl 2021 sowie die beim Kreiswahlleiter zur Kreistagswahl eingereichten Unterlagen in Kopie der BSchK zuzuleiten.

Den AG wird aufgegeben, sich zur vom AS vorgetragenen Tatsache, dass am 01. Dezember 2020 auf einer Mitgliederversammlung des KV Wendland beschlossen wurde, zu den KT-Wahlen 2021 mit einer eigenen Liste anzutreten, wie auch zur Aufstellungsversammlung des KV zur KT-Wahl 2021 und zum Einreichen einer eigenen Liste der LINKEN beim Kreiswahlleiter zu erklären.“

Als Frist wurde ein Monat gesetzt. Beide Verfahrensbeteiligten äußerten sich zu den Auflagen nicht, Unterlagen wurden nicht zur Akte gereicht.

Die ursprünglich für den 28. Oktober 2023 angesetzte Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wurde durch die BSchK aufgehoben.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Zuständigkeit der BSchK ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).
2. Die ansonsten zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des AS ist unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat die LSchKNI den Ausschlussantrag abgelehnt.
 - a)

Sofern ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs durch die LSchKNI gegeben sein sollte, wurde dieser Verstoß zweitinstanzlich geheilt. Der AS hatte ausreichend Gelegenheit, im Beschwerdeverfahren schriftlich und mündlich vorzutragen.

b)

Die BSchK schließt sich den insoweit zutreffenden Ausführungen der LSchKNI im angegriffenen Beschluss an und vertieft sie wie folgt:

Grundsätzlich stellt ein konkurrierendes Antreten bei Wahlen einen erheblichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar, der in der Regel die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss erfüllt. Der schwere Schaden kann bei einem solchen Verstoß ebenfalls in der Regel angenommen werden, da der Schaden in der Öffentlichkeit und/oder innerhalb der Partei auftreten kann. Eines der beiden Schadensbilder reicht für die Begründetheit eines Parteiausschlusses.

Vorliegend bleiben jedoch Zweifel an dem Vorliegen eines Verstoßes gegen die Satzung durch konkurrierenden Wahlantritt, die zugunsten der AG wirken.

Der AS hat vorgetragen, dass er am 27. November 2020 durch E-Mail an die KV-Mitglieder, soweit ihm deren E-Mail-Adresse bekannt gewesen sei, den Antrag für die am 01. Dezember 2020 geplante KV-Mitgliederversammlung eingereicht habe, 2021 mit einer eigenen Liste zur Kommunalwahl anzutreten. Der Beschluss sei dann unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ gefasst worden.

Zwar ist dieser Beschluss später in einem Schiedsverfahren nicht angegriffen worden, soweit dieser jedoch notwendiger Gegenstand eines Parteiausschlussverfahrens – wie hier – geworden ist, ist die BSchK berechtigt, die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses inzident zu prüfen. Im Ergebnis stellt sich dieser Beschluss als nicht ordnungsgemäß gefasst und daher rechtswidrig heraus.

Auf einer Ladung zu einer Mitgliederversammlung sind alle Punkte aufzuführen, die Gegenstand der Diskussion und Beschlussfassung sein sollen. Zwar ist es nicht erforderlich, dass bereits konkret formulierte Beschlussanträge eingereicht werden, aber der Gegenstand der Diskussion und eventuellen Beschlussfassung muss bereits aus der Einladung hervorgehen. Dieser Grundsatz dient dazu, dass jedes Mitglied eine eigene Entscheidung darüber treffen kann, ob es an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Es darf keine „Überraschungsbeschlüsse“ geben, mit denen auch für ein verständiges Mitglied nach dem Text der Einladung nicht zu rechnen war.

Der vom AS seinem Ausschlussantrag zu Grunde gelegte Beschluss der KV-Mitgliederversammlung vom 01. Dezember 2020, 2021 mit einer eigenen Liste zur Kommunalwahl in Abkehrung von der bisherigen Verfahrensweise anzutreten, stellt sich als eine solche (unzulässige) Überraschungsentscheidung dar. Die Frage zum Antritt zur Kommunalwahl war eine erhebliche und wichtige politische Frage. Der Empfänger der Einladung konnte nicht annehmen, dass hierüber unter dem Punkt „Verschiedenes“ diskutiert und ein Beschluss gefasst werden würde. Aus diesen Gründen liegt bereits ein rechtswidriger Beschluss vor. Ergänzend anzumerken ist, dass der Antrag unzutreffend damit begründet wurde, dass SOLI keine LINKEN auf der Liste haben wolle, obwohl doch die AG auch nach dem Vortrag des AS auf dieser Liste als bekannte LINKE-Mitglieder kandidierten.

Aus dem Vortrag des AS ergibt sich auch nicht, dass dieser Beschluss den AG vor Wahlantritt zur Kenntnis gebracht wurde. Die von der BSK angeforderten Unterlagen wurden von ihm nicht eingereicht. Damit hat der AS aber nicht den Beweis erbracht, dass die AG in Kenntnis eines entgegenstehenden Beschlusses der KV-Mitgliederversammlung an ihrem Wahlantritt auf der SOLI-Liste festhielten.

c)

Da der KV zwischenzeitlich seinen ursprünglichen Beschluss, bei Kommunalwahlen mit einer eigenen Liste anzutreten, aufgehoben hat, ist auch prognostisch nicht mit einem weiteren ähnlichen Verstoß der AG gegen die Satzung bei den nächsten Kommunalwahlen zu rechnen. Auch dies wirkt zugunsten der AG. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig